



Die Gemeinde Reinach im Internet: www.reinach.ag

EINLADUNG

ZUR GEMEINDE- VERSAMMLUNG

Dienstag, 11. November 2025
20.00 Uhr, im Saalbau Reinach

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Reinach lädt Sie recht herzlich zur **Budget-Gemeindeversammlung** vom Dienstag, 11. November 2025, 20.00 Uhr, in den Saalbau ein. Ab 19.30 Uhr wird im Foyer ein Apéro serviert.

Die **Unterlagen** zu den einzelnen Sachgeschäften können vom 27. Oktober bis 10. November 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden.

Den Versammlungsteilnehmenden wird ein Zusammenzug des Budgets 2026 unmittelbar vor Beginn der Versammlung ausgehändigt.

Wir danken für Ihr Interesse und freuen uns auf Ihre Teilnahme. Vergessen Sie nicht, den Stimmrechtsausweis zur Versammlung mitzubringen.

GEMEINDERAT REINACH AG

TRAKTANDEN

A. EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025
2. Kreditabrechnungen
 - a) Neubau Gehweg und Wasserleitung Lenzstrasse
 - b) Sanierung Tunaustrasse inkl. Erneuerung Trinkwasserleitung
 - c) Kreisschule aargauSüd, Anschaffung digitale Endgeräte
3. Prüfung eines Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Leimbach und Reinach; Projektierungskredit
4. Kauf der Parzellen 1208 und 3885, Bromen
5. Erschliessung Bromen; Verpflichtungskredit
6. Neubau Feuerwehrmagazin; Verpflichtungskredit
7. Neubau Feuerwehrmagazin; Baurechtsvertrag
8. Teilrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Umsetzung Gewässerräume
9. Budget 2026
10. Verschiedenes und Umfrage

B. ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025
2. Budget 2026
3. Wahl der Finanzkommission und der Stimmzählenden für die Amtsperiode 2026/2029
4. Verschiedenes und Umfrage



BERICHTE UND ANTRÄGE ZU DEN TRAKTANDEN

A. EINWOHNERGEMEINDE

1. Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025

Das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 kann vom 27. Oktober bis 10. November 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Es kann aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 genehmigen.

2. Kreditabrechnungen

a) Neubau Gehweg und Wasserleitung Lenzstrasse

- Objekt: Neubau Gehweg und Wasserleitung Lenzstrasse
- Beschluss: Gemeindeversammlung vom 9. November 2016
- Kredit: Verpflichtungskredit von CHF 210'000.00

Bruttoanlagekosten und Kreditvergleich

Bruttoanlagekosten gemäss Abrechnung	CHF	262'606.40
Bruttokredit laut Gemeindeversammlungsbeschluss	CHF	210'000.00
Kreditüberschreitung	CHF	52'606.40

Gründe für die Kreditüberschreitung

Die Kreditüberschreitung von CHF 52'606.40 bzw. 20 % ist damit zu begründen, dass die Landerwerbe teurer waren als veranschlagt. Zudem wurde während der Ausführung beschlossen, die Abstände der Kandelaber nach den neuen kantonalen Vorgaben anzupassen. Dank dieser Massnahme erhält die Gemeinde seit 2022 eine jährliche Beleuchtungsentschädigung von CHF 200.00 pro Kandelaber.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge die Kreditabrechnung «Neubau Gehweg und Wasserleitung Lenzstrasse» genehmigen.

b) Sanierung Tunaustrasse inkl. Erneuerung Trinkwasserleitung

- Objekt: Sanierung Tunaustrasse inkl. Erneuerung Trinkwasserleitung
- Beschluss: Gemeindeversammlung vom 19. August 2020
- Kredit: Verpflichtungskredit von CHF 397'000.00

Bruttoanlagekosten und Kreditvergleich

Bruttoanlagekosten gemäss Abrechnung	CHF	389'562.30
Bruttokredit laut Gemeindeversammlungsbeschluss	CHF	397'000.00
Kreditunterschreitung	CHF	7'437.70

Gründe für die Kreditunterschreitung

Die Kreditunterschreitung von CHF 7'437.70 bzw. 1,9 % ist damit zu begründen, dass die Sanierung wie geplant realisiert werden konnte und keine unvorhergesehenen Bauarbeiten oder Nebenkosten angefallen sind.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge die Kreditabrechnung «Sanierung Tunaustrasse inkl. Erneuerung Trinkwasserleitung» genehmigen.



c) Kreisschule aargauSüd, Anschaffung digitale Endgeräte

- Objekt: Kreisschule aargauSüd, Anschaffung digitale Endgeräte
- Beschluss: Gemeindeversammlung vom 9. November 2021
- Kredit: Verpflichtungskredit von CHF 212'500.00

Bruttoanlagekosten und Kreditvergleich

Bruttoanlagekosten gemäss Abrechnung	CHF	212'623.91
Bruttokredit laut Gemeindeversammlungsbeschluss	CHF	212'500.00
Kreditüberschreitung	CHF	123.91

Gründe für die Kreditüberschreitung

Durch geringere Beschaffungskosten konnte der Gesamtkredit von CHF 765'000.00 mit einer Kreditunterschreitung von CHF 22'293.94 abgerechnet werden. Die Kosten werden nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Schülerzahlen der Gemeinde Reinach haben sich zwischen der Einholung des Verpflichtungskredites und der Anschaffung der Geräte minimal erhöht, weshalb für die Gemeinde Reinach eine geringfügige Kreditüberschreitung resultiert.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge die Kreditabrechnung «Kreisschule aargauSüd, Anschaffung digitale Endgeräte» genehmigen.

3. Prüfung eines Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Leimbach und Reinach; Projektierungskredit

a) Ausgangslage

Der Gemeinderat Leimbach hat sich aufgrund des steigenden finanziellen und personellen Drucks intensiv Gedanken über eine mögliche Gemeindefusion gemacht. Aufgrund der geografischen Nähe und der bereits vielerorts vorhandenen Zusammenarbeit hat er schliesslich den Gemeinderat Reinach angefragt, ob er bereit ist, einen Zusammenschluss der beiden Gemeinden zu prüfen.

Die Gemeinden Leimbach und Reinach arbeiten bereits seit vielen Jahren erfolgreich zusammen. Unter anderem erbringt die Gemeinde Reinach bereits heute in folgenden Bereichen Dienstleistungen für die Gemeinde Leimbach:

- Kreisschule Reinach-Leimbach (Kindergarten und Primarschule)
- Musikschule
- Bauverwaltung
- Betreibungsamt
- Friedhof

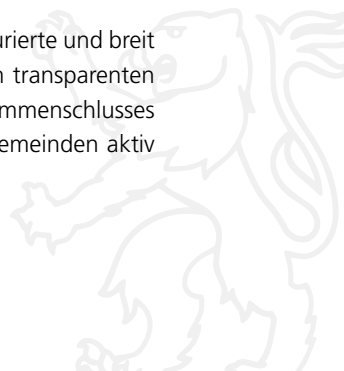
Wo überregionale Organisationen oder Gemeindeverbände bestehen, sind vielerorts bereits beide Gemeinden angeschlossen:

- Kreisschule aargauSüd (Oberstufe)
- Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental
- Regionalpolizei Aargausüd
- Zivilschutz aargauSüd
- Abwasserverband Oberwynental
- Forstbetrieb aargauSüd
- aargauSüd regio
- Impuls Zusammenleben aargauSüd
- Spitex Sonnenberg

Diese positive Erfahrung hat die beiden Gemeinderäte dazu bewogen, den nächsten Schritt in Betracht zu ziehen und eine Gemeindefusion vertieft prüfen zu wollen. Mit Unterstützung einer externen Begleitung sollen in den nächsten Monaten unter Einbezug aller Beteiligten die Chancen und Risiken eines Zusammenschlusses ermittelt werden.

b) Projektorganisation

Für die vertiefte Prüfung eines Zusammenschlusses ist eine strukturierte und breit abgestützte Projektorganisation vorgesehen. Ziel ist es, in einem transparenten Prozess alle relevanten Aspekte und Auswirkungen eines Zusammenschlusses ausführlich zu klären. Dabei soll auch die Bevölkerung beider Gemeinden aktiv einbezogen werden.



Die übergeordnete Koordination und Steuerung des Projekts obliegt einer Projektleitung, welche sich aus Vertretungen beider Gemeinderäte, einer Vertretung des Kantons Aargau und der externen Projektleitung zusammensetzt.

Für die vertieften Abklärungen in den einzelnen Themenbereichen werden sieben Facharbeitsgruppen gebildet. Die Facharbeitsgruppen gliedern sich in folgende Themenbereiche:

1. Behörden / Verwaltung / Organisation
2. Bildung
3. Gesellschaft / Soziales / Sicherheit
4. Ortsbürgergemeinden / Forst / Landwirtschaft
5. Technische Betriebe
6. Raumplanung / Liegenschaften
7. Finanzen

Die Facharbeitsgruppen setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungen sowie Interessierten aus der Bevölkerung beider Gemeinden zusammen. In jeder Facharbeitsgruppe sollen 4 bis 8 Personen mitwirken.

Ergänzend dazu wird eine sogenannte Echogruppe gebildet – bestehend aus 15 bis 30 engagierten Persönlichkeiten beider Gemeinden. Ihre Aufgabe ist es, die in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Ergebnisse aus einer breiteren Perspektive zu reflektieren und kritische Rückmeldungen zu geben. Geplant sind zwei gemeinsame Veranstaltungen mit der Echogruppe während der Projektlaufzeit.

Ziel dieser Organisationsform ist es, eine breit abgestützte, transparente und sorgfältige Entscheidungsgrundlage für den allfälligen Zusammenschluss der beiden Gemeinden zu schaffen.

c) Terminplan

Wenn beide Gemeinden dem Projektierungskredit zustimmen, wird die Arbeit in den Facharbeitsgruppen im Frühjahr 2026 aufgenommen. Ziel ist es, die vertieften Abklärungen bis Ende 2026 abzuschliessen, damit anschliessend der Schlussbericht erstellt und diskutiert werden kann.

Auf Basis dieses Berichts soll im Sommer 2027 ein Zusammenschlussvertrag ausgearbeitet werden, der Ende 2027 in beiden Gemeinden anlässlich einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung gelangt. Anschliessend würden die Urnengänge und das kantonale Genehmigungsverfahren folgen. Der Zusammenschluss würde auf 1. Januar 2029 in Kraft treten.

d) Kosten

Für die vertiefte Prüfung eines Gemeindegemeinschafts ist mit nachfolgenden externen Kosten, inkl. MwSt., zu rechnen:

Externe Projektbegleitung	CHF	85'000.00
Projektadministration	CHF	17'000.00
Sitzungsgelder		
(Projektleitung, Facharbeitsgruppen, Echogruppe)	CHF	50'000.00
Öffentlichkeitsarbeit		
(Infoveranstaltungen, Apéro, Geschenke)	CHF	10'000.00
Kommunikation	CHF	10'000.00
Reserve	CHF	8'000.00
Total, exkl. Kantonsbeiträge	CHF	180'000.00
Total, inkl. Kantonsbeiträge	CHF	130'000.00

Unter der Bedingung, dass die Gemeinden das Fusionsprojekt zur Abstimmung vorlegen werden, bezahlt der Kanton einen Pauschalbeitrag von CHF 25'000.00 pro Gemeinde. Der Ausgang der Abstimmung ist dabei nicht entscheidend. An den bisher aufgelaufenen Kosten für das Vorprojekt beteiligt sich der Kanton zudem mit einer Pauschale von CHF 5'000.00 pro Gemeinde.

Die Gemeinden Leimbach und Reinach haben sich darauf geeinigt, die gesamten Kosten hälftig zu teilen. Für beide Gemeinden resultiert somit ein Betrag von je CHF 90'000.00 (brutto) bzw. CHF 65'000.00 nach Abzug des Kantonsbeitrags.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge einem Projektierungskredit von CHF 90'000.00 für die Prüfung eines Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Leimbach und Reinach zustimmen.



4. Kauf der Parzellen 1208 und 3885, Bromen

a) Ausgangslage

Im Gebiet Bromen/Bifang wird auf der Gemeindeparzelle 1230 ein neues Feuerwehrmagazin geplant. Um eine sinnvolle Erschliessung des neuen Feuerwehrmagazins mit entsprechender Freihaltung der Ein- und Ausfahrten sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat mit dem heutigen Eigentümer der direkt angrenzenden Parzellen 1208 und 3885 Verhandlungsgespräche aufgenommen. Ziel der ursprünglichen Verhandlungen war es, eine Teilfläche der direkt an das geplante Feuerwehrmagazin angrenzenden Parzelle 3885 zu erwerben oder abzutauschen.

In den Gesprächen hat der Grundeigentümer der Parzellen 1208 und 3885 schliesslich angeboten, der Gemeinde statt der effektiv benötigten Flächen beide Parzellen zu verkaufen. Dieses Angebot kommt der Gemeinde sehr gelegen. Einerseits kann durch den Kauf dieser beiden Parzellen eine ideale Erschliessung des geplanten Feuerwehrmagazins mit entsprechender Freihaltung der Ein- und Ausfahrten sichergestellt werden. Andererseits würde es der Gemeinde ermöglichen, die bauliche Entwicklung in diesem Gebiet zu steuern.

Die zu erwerbenden Parzellen befinden sich zwischen der Spitalstrasse sowie der AVA-Bahnlinie und umfassen insgesamt 4'686 m². Im nördlichen Bereich befindet sich ein 25x12 Meter grosser offener Schopf. Die gesamte Fläche befindet sich in der Wohn- und Gewerbezone 3 und würde sich daher gut eignen, um neues Gewerbe anzusiedeln oder Infrastrukturanlagen zu realisieren. Zum jetzigen Zeitpunkt hat der Gemeinderat zwar keine konkreten Absichten zur zukünftigen Nutzung. Aufgrund der stetig steigenden Baulandpreise und des immer knapper werdenden Baulands ist er jedoch Meinung, dass der Kauf dieser beiden Grundstücke als strategische Landreserve sinnvoll ist. Wenn die Flächen vorläufig als Lagerflächen vermietet werden, können zudem geringe Einnahmen generiert werden.



b) Kosten

Der Grundeigentümer ist bereit, der Gemeinde die beiden Grundstücke im heutigen Zustand zum Preis von CHF 450.00/m² zu verkaufen. Der offene Schopf (Gebäude Nr. 2649) ist im Preis inbegriffen. Daraus resultiert ein Gesamtpreis für Land und Schopf von CHF 2'108'700.00. Die Kosten des Kaufvertrags (Urkundsperson inkl. Auslagen und Grundbuch) gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Reinach.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge dem Kauf der Parzellen 1208 und 3885, Bromen, zum Preis von CHF 2'108'700.00 zustimmen.

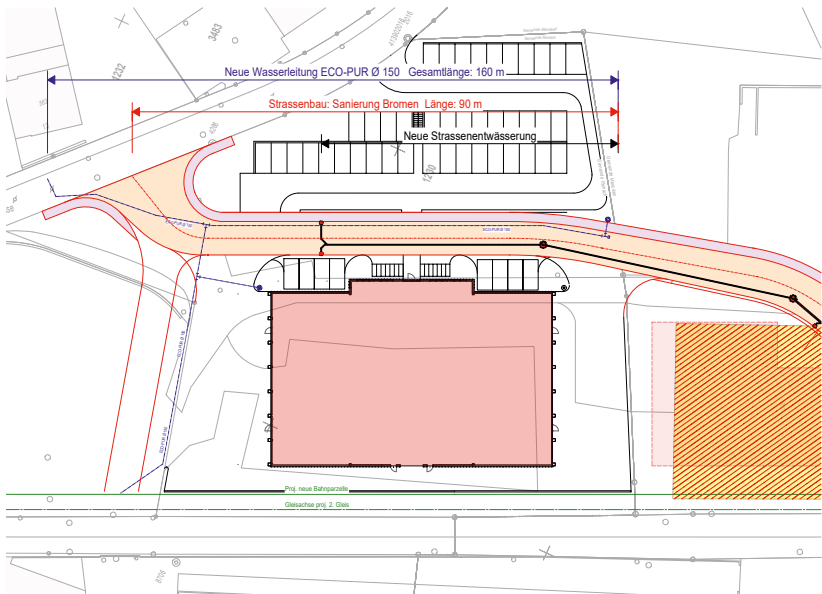


5. Erschliessung Broman; Verpflichtungskredit

a) Ausgangslage/Projekt

Im Gebiet Broman/Bifang wird auf der Gemeindeparzelle 1230 ein neues Feuerwehrmagazin geplant. Damit das Feuerwehrmagazin realisiert werden kann, muss das Gebiet Broman/Bifang erschlossen werden. Die heutige Erschliessungsstrasse führt durch die Parzelle 1230 der Gemeinde Reinach und die Parzelle 1491 der Gemeinde Menziken. Sie muss aufgrund des geplanten Feuerwehrmagazins umgelegt werden und ist ohnehin zu schmal. Eine neue Erschliessung ist daher zwingend notwendig.

Das ausgearbeitete Projekt sieht eine neue Erschliessungsstrasse vor, die sich zu 90 Meter auf dem Gemeindegebiet von Reinach befindet. Die neue Strasse weist eine Breite von 5.5m aus und verfügt über ein Gehweg. Die Strassenentwässerung wird durch diverse Einlaufschächte mit Anschluss an die bestehende Kanalisation sichergestellt. Zudem sind zwei zusätzliche Hydranten mit neuen Trinkwasserleitungen und neue Kandelaber für die Verkehrssicherheit vorgesehen.



b) Kosten

Die Kosten für die Erschliessung des Gebiets Bromen/Bifang auf dem Gemeindegebiet von Reinach belaufen sich auf CHF 450'000.00, inkl. MwSt., und setzen sich wie folgt zusammen (Preisbasis August 2025):

Strassenbau inkl. Strassenentwässerung	CHF	220'000.00
Öffentliche Beleuchtung	CHF	30'000.00
Wasserversorgung	CHF	200'000.00
Total	CHF	450'000.00

Antrag Die Gemeindeversammlung möge für die Erschliessung des Gebiets Bromen/Bifang auf dem Gemeindegebiet von Reinach einen Verpflichtungskredit von CHF 450'000.00, inkl. MwSt., zuzüglich teuerungsbedingte Mehrkosten, bewilligen.

6. Neubau Feuerwehrmagazin; Verpflichtungskredit**a) Ausgangslage**

Die Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental mit 110 Angehörigen ist zuständig für die rund 19'800 Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Leimbach, Menziken, Reinach, und Rickenbach LU (Ortsteil Pfeffikon). Seit der Fusion im Jahr 2014 der Regionalfeuerwehren Reinach-Leimbach und der Stützpunktfeuerwehr Menziken-Burg-Pfeffikon nutzt die Feuerwehr die bestehenden Feuerwehrmagazine in Menziken und Reinach weiter. Da keiner der beiden Standorte ein ausreichendes Nutzungspotenzial aufweist und der Instandhaltungsbedarf (undichte Flachdächer, fehlende Erdbbensicherheit, Gebäudehüllen erfüllen energetische Standards nicht, Durchfahrtshöhen und -breiten der Tore zu knapp, fehlende Parkierungsmöglichkeit in Menziken, sanitäre Anlagen in schlechtem Zustand etc.) hoch ist, soll ein neues Feuerwehrmagazin erstellt werden. Eine umfassende Evaluation hat einen geeigneten Standort im Gebiet Bromen/Bifang auf der Parzelle 1230 in Reinach für einen Magazinneubau identifizieren können.

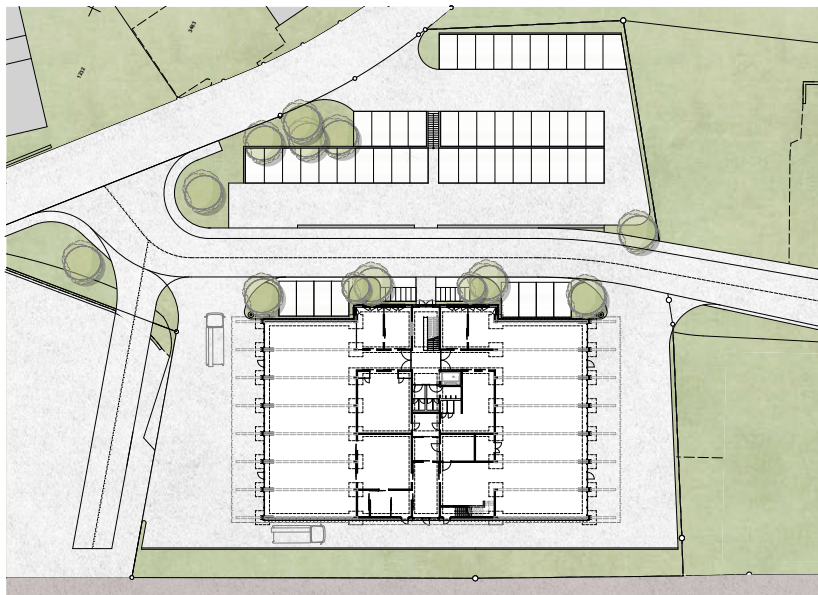
Nach der Genehmigung des Planungskredits durch die Verbandsgemeinden im Frühling 2024 wurde ein selektives Planerwahlverfahren durchgeführt. So konnte das bestgeeignete Planungsteam für die Planung und Erstellung des neuen Feuerwehrmagazins evaluiert werden.

Das Siegerprojekt der Walker Architekten AG als Generalplanerin überzeugte durch ein höchst funktionales, flexibles und ortsbaulich wie architektonisch sorgfältig entwickeltes Konzept, welches auch den Anforderungen der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV entspricht. Unmittelbar nach der Auftragsvergabe im Oktober 2024 wurde das Wettbewerbsprojekt durch das Planungsteam, bestehend aus Architekten, Bauingenieuren und Fachingenieuren, zu einem Bauprojekt weiterentwickelt und ein Kostenvoranschlag erstellt.

b) Projektbeschreibung

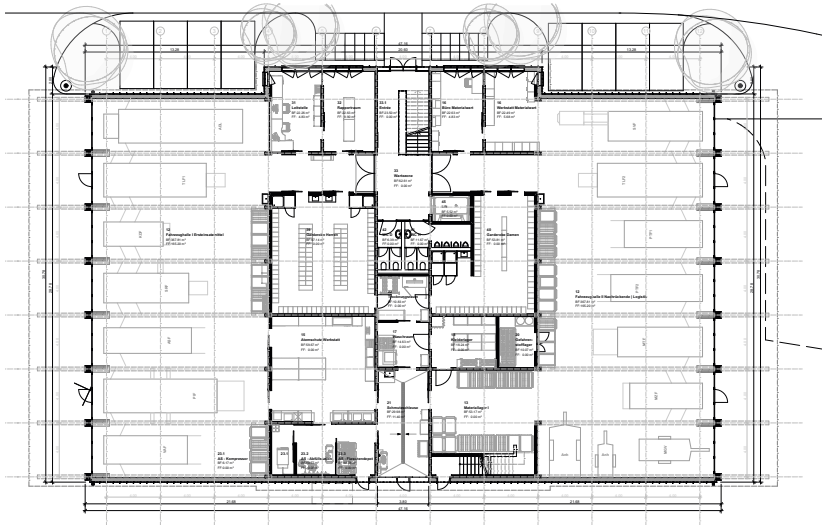
Die Trennung des Planungsperimeters durch die neue Erschliessungsstrasse wird räumlich und funktional in die Gesamtkonzeption des Entwurfs einbezogen. Mit der Entflechtung des Verkehrs und Parkierung des Feuerwehrpersonals von den Verkehrswegen der Einsatzfahrzeuge können kurze und direkte Wege ohne Konfliktpotential gewährleistet werden.

Das Feuerwehrmagazin positioniert sich dabei zentral und möglichst nah an der westlichen Perimetergrenze, damit die notwendigen betrieblichen Aussenraumflächen generiert werden können. Das Projekt erfüllt dabei alle baurechtlichen Voraussetzungen in Regelbauweise; Ausnahmegewilligungen und gesonderte privatrechtliche Vereinbarungen sind zur Realisierung nicht notwendig. Der Aussenbereich gliedert sich in zwei dem Feuerwehrbetrieb vorbehaltene Bereiche mit Zu- und Wegfahrt der Einsatzfahrzeuge. Die nach Norden und Süden ausgerichteten Vorplätze, welche parzellenintern entlang der Grenze zur Bahnlinie verbunden sind, helfen, Lärm- und Lichtemissionen gegen die östlich hangseitig gelegenen Wohnliegenschaften zu reduzieren.



Durch den zwischen die Fahrzeughallen I und II zentral eingeschobenen Dienst- und Betriebsgebäudeteil mit den im Erdgeschoss angeordneten einsatzrelevanten Räumlichkeiten und den im ersten Obergeschoss angeordneten Sekundärräumen können optimale Betriebsabläufe, kurze Wege und ein kompaktes Gebäudevolumen realisiert werden. Die vorgesehenen Raumfolgen sind entsprechend den betrieblichen Abläufen des Einsatzfalls organisiert. Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Erdbebensicherheit und unter Berücksichtigung eines ökonomischen Materialeinsatzes ist die Gebäudekonstruktion ohne Unterkellerung als Kombination in Massivbauweise aus Stahlbeton und Holzbauweise konzipiert. Ein sorgfältig durchdachtes Haustechnikkonzept mit effizientem Heiz- und Kühlsystem sowie eine Photovoltaikanlage fördern eine nachhaltige Energiebilanz.





c) Zeitplan

Das Baugesuch wird nach einer positiven Entscheidung der Gemeindeversammlungen bzw. der Rechtskraft eingereicht. Der Start der Bauarbeiten für das Feuerwehrmagazin ist im Sommer 2026 geplant. Die Fertigstellung erfolgt voraussichtlich im Sommer/Herbst 2027.

b) Kosten

Für die vorgängig beschriebenen baulichen Massnahmen wurden vom Planungsteam folgende Kosten mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 %, inkl. 8.1 % MwSt., ermittelt (Kostenstand August 2025):

BKP 0 / Grundstück	CHF	3'800.00
BKP 1 / Vorbereitungsarbeiten	CHF	254'500.00
BKP 2 / Gebäude	CHF	7'415'850.00
BKP 3 / Betriebseinrichtungen	CHF	350'950.00
BKP 4 / Umgebung	CHF	981'800.00
BKP 5 / Baunebenkosten	CHF	313'000.00
BKP 6 / Reserve	CHF	213'050.00
BKP 9 / Ausstattung	CHF	230'550.00
Total	CHF	9'763'500.00

Gemäss § 18 Abs. 2 der Satzungen des Gemeindeverbands Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental werden die Kosten für Anschaffungen und Investitionen von den Verbandsgemeinden gemäss dem Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt. Für den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 9'763'500.00 ergeben sich für die vier Verbandsgemeinden somit folgende Kostenanteile:

Gemeinde	Einwohnerzahl	Kostenanteil
Leimbach	525	CHF 258'671.00
Menziken	8'622	CHF 4'248'128.00
Reinach	9'693	CHF 4'775'818.00
Rickenbach (Ortsteil Pfeffikon)	976	CHF 480'883.00
Total		CHF 9'763'500.00

Die für den Neubau benötigte Fläche wird von der Gemeinde Reinach im Baurecht zur Verfügung gestellt. Der jährliche Baurechtszins (exkl. Erschliessung) ergibt sich aus der Fläche der beiden Parzellen, multipliziert mit dem Betrag von CHF 350.00/m² und dem darauf geschuldeten Zins. Als Zinssatz gilt der hypothekarische Referenzzinssatz Stand 30. Juni des Vorjahres. Für das aktuell in Bearbeitung stehende Erschliessungsprojekt wird durch das Ingenieurbüro ein Beitragsplan erarbeitet. Der Anteil, der auf die Parzelle 1230 fällt (exkl. Strassenfläche), wird von der Gemeinde Reinach vorfinanziert. Die Kosten werden auf die Quadratmeter umgelegt und analog Baurechtszins durch den Feuerwehrverband bezahlt.

Berechnungsbeispiel:

Am Stichtag beträgt der hypothekarische Referenzzinssatz 1.5%. Die im Baurecht abgetretene Fläche (Magazin und Parkfläche; ohne Strasse) beträgt 5'000m². Der Anteil der Parzelle 1230 an der Erschliessung beträgt CHF 250'000.00 (Betrag noch nicht verifiziert). Der Baurechtszins (inkl. Erschliessung) für das nächste Jahr beträgt somit CHF 30'000.00 ($[5'000.00\text{m}^2 \times \text{CHF } 350.00/\text{m}^2 + \text{CHF } 250'000.00] \times 1.5\%$).



e) Subventionen

Der Neubau des Feuerwehrmagazins wird nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV und der Gebäudeversicherung Luzern GVL realisiert. Von der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV ist mit einer unverbindlichen Beitragsleistung von CHF 1'830'000.00 zu rechnen. Die Höhe einer allfälligen Beitragsleistung der Gebäudeversicherung Luzern GVL steht noch nicht fest.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge für den Neubau eines Feuerwehrmagazins für den Gemeindeverband Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental einen anteilmässigen Verpflichtungskredit von CHF 4'776'000.00, inkl. MwSt., zzgl. teuerungsbedingte Mehrkosten und anteilmässiger Baurechtszins, bewilligen.

7. Neubau Feuerwehrmagazin; Baurechtsvertrag**a) Ausgangslage**

Das auf der Parzelle 1230 im Gebiet Bromen/Bifang geplante Feuerwehrmagazin wird durch den Gemeindeverband Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental erstellt. Die Parzelle gehört der Einwohnergemeinde Reinach und soll dem Feuerwehrverband im Baurecht zur Verfügung gestellt werden. Da die Kompetenzsumme des Gemeinderats mit diesem Geschäft überstiegen wird, liegt die Zuständigkeit für die Einräumung des nötigen Baurechts bei der Gemeindeversammlung.

b) Baurechtsvertrag

Die Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental und der Gemeinderat Reinach haben vereinbart, dass die für das Feuerwehrmagazin und die Parkfläche benötigten Flächen mittels zwei selbständiger Baurechte zur Verfügung gestellt werden (voraussichtlich 4'850 m²). Die beiden Baurechte gelten ab Rechtskraft der Baubewilligung für den Neubau des Feuerwehrmagazins und werden für die feste Dauer von 40 Jahren mit der Option auf Verlängerung eingeräumt. Die Dauer einer allfälligen Verlängerung haben die Parteien zu gegebener Zeit festzulegen. Die Baurechte sind, unter Vorbehalt eines preislich limitierten Vorkaufsrechts, übertragbar.

Weiter haben die Parteien vereinbart, dass die erstellten Gebäude und Anlagen bei Ablauf der Baurechte resp. bei Nichtverlängerung an die Baurechtsgeberin gehen (Heimfall). Diese hat der Baurechtsnehmerin eine Heimfallentschädigung in Höhe des dannzumaligen Verkehrswerts des Bauwerks (ohne Landwert) zu bezahlen. Die Aargauische Gebäudeversicherung AGV bestimmt als Schiedsrichter den Schätzer, falls die AGV den Verkehrswert nicht selbst festlegen kann oder sich die Parteien nicht vorher gemeinsam auf einen Schätzer einigen können.

c) Baurechtszins und Kosten

Die Basis für den jährlichen Baurechtszins ergibt sich aus der benötigten Fläche, multipliziert mit dem Betrag von CHF 350.00/m², und den anteilmässigen Erschliessungskosten. Als Zinssatz gilt der hypothekarische Referenzzinssatz des Vorjahres (Stand 30. Juni).

Berechnungsbeispiel:

Am Stichtag beträgt der hypothekarische Referenzzinssatz 1.5%. Die im Baurecht abgetretene Fläche (Magazin und Parkfläche; ohne Strasse) beträgt 5'000 m². Der Anteil des Feuerwehrverbandes an der Erschliessung beträgt CHF 250'000.00 (Betrag noch nicht verifiziert). Der Baurechtszins (inkl. Erschliessung) für das nächste Jahr beträgt somit CHF 30'000.00 ($[5'000.00 \text{ m}^2 \times \text{CHF } 350.00/\text{m}^2 + \text{CHF } 250'000.00] \times 1.5\%$).

Die Kosten des Baurechtsvertrags (Urkundsperson inkl. Auslagen und Grundbuch) gehen zu Lasten des Feuerwehrverbandes als Baurechtsnehmer.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge der Einräumung eines Baurechts auf der Gemeindeparzelle 1230 zu Gunsten der Stützpunktfeuerwehr B Oberwytental zustimmen.



8. Teilrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Umsetzung Gewässerräume

a) Ausgangslage und Verfahren

Gestützt auf Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes müssen die Gewässerräume in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung hätten die Gewässerräume bereits bis Ende 2018 umgesetzt werden müssen.

Am 1. Juni 2016 hat die Gemeindeversammlung die letzte gesamthaft revidierte Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, bestehend aus dem Bauzonenplan, dem Kulturlandplan sowie der Bau- und Nutzungsordnung BNO, beschlossen. Da der übliche Planungshorizont von 15 Jahren damit noch nicht erreicht ist, konzentriert sich die anstehende Teilrevision der Nutzungsplanung einzig auf die Umsetzung der Gewässerräume.

Vom 22. März bis 23. April 2024 wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren gemäss § 3 BauG durchgeführt. Vorgängig fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die Erwägungen zu den Anträgen aus der Mitwirkung wurden in einem Mitwirkungsbericht zusammengestellt.

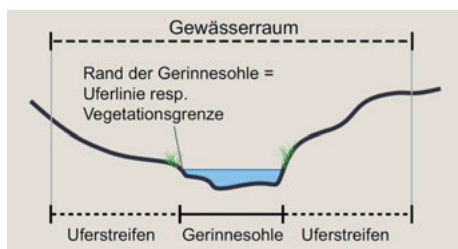
Nach Abschluss des Mitwirkungsverfahrens und der kantonalen Vorprüfung wurden die Entwürfe der Teilrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland vom 16. Mai bis 16. Juni 2025 öffentlich aufgelegt (Einwendungsverfahren nach § 24 BauG). Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden zwei Einwendungen eingereicht, die nach Durchführung einer Einigungsverhandlung abgelehnt wurden. Somit ergeben sich gegenüber der öffentlichen Auflage keine Veränderungen.

Sämtliche Unterlagen zur Teilrevision können vom 27. Oktober bis 10. November 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Sie können aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden.

b) Planungsrechtliche Grundlagen

Gemäss kantonalem Richtplan berücksichtigen und sichern Kanton und Gemeinden den Gewässerraum bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Die Gemeinden haben den Gewässerraum im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen. Die gesetzlichen Vorgaben sind im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz und in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie im kantonalen Baugesetz enthalten.

Die gesamte Breite des Gewässerraumes ergibt sich aus der Summe der beiden Uferstreifen plus der natürlichen Gerinnesohlebreite. Die neu festzulegenden Gewässerraumzonen für offene Gewässer/Bäche sind in der Teiländerung Bauzonenplan und in der Teiländerung Kulturlandplan als überlagerte Flächen dargestellt.



Schematische Darstellung der Begriffe

Als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume dienen die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung (Bachverläufe), der Bachkataster und die Fachkarte Gewässerraum (Hinweise zur Breite der Gerinnesohle, Begriff «dicht überbaut», Revitalisierungsplanungen usw.).

Für die Herleitung der Gewässerraumbreite musste eine Plausibilisierung der Gerinnesohlebreiten vorgenommen werden sowie die Möglichkeiten zur Reduktion oder allenfalls die Notwendigkeiten zur Verbreiterung der Gewässerräume geprüft werden.

c) Umsetzung Gewässerraum bei der Wyna

Bei der Wyna wurden Abschnitte gebildet, um die Breite des Gewässerraumes ermitteln und eine Interessenabwägung vornehmen zu können. Die Berechnung der Breite des Gewässerraumes erfolgt nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (Art 41a Abs. 2 GschV): Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 m bis 15 m natürlicher Breite umfasst dieser die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohle plus 7 m.

Für die Ausscheidung der Gewässerraumzone wurde von einer Grundbreite von 28m ausgegangen, was einer Gerinnesohlenbreite von 8.4m entspricht. Aus noch frei fliessenden Abschnitten wurde eine natürliche Sohlenbreite von rund 7.0m bis 7.5m ermittelt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine Verbreiterung wegen der Hochwassergefahr berücksichtigt ist.

Ab der Bauzonengrenze zu Menziken bis zur Querung der Färberstrasse verläuft die Wyna durchgehend kanalisiert in sehr dicht überbautem Gebiet. Teilweise ist die Wyna eingedolt und über der Leitung befinden sich Gebäude. Aufgrund der ortsbaulichen Situation rechtfertigt sich eine Reduktion des Gewässerraums. Da die Wyna in Reinach bezüglich Hochwasser verschiedene Defizite hat, wird von der Gemeindegrenze bis zur Färberstrasse ein Uferstreifen von 4m ab der Gewässerparzelle festgelegt. Dadurch resultiert für diesen Abschnitt zusammen mit der 6.4m breiten Gewässerparzelle ein Gewässerraum von 14m.

Nach der Färberstrasse wird dieser verschmälerte Uferstreifen östlich der Wyna bis zu den Liegenschaften Alte Strasse 50 und 52 weitergezogen. Westlich und ab den Liegenschaften Alte Strasse 50 und 52 auch östlich weiter flussabwärts wird das Gebiet nicht mehr als dicht überbaut betrachtet und der Gewässerraum kann entsprechend nicht mehr so stark reduziert werden. Ein Gewässerraum von insgesamt 24m, das heisst 12m ab der Bachachse, wird als vertretbar erachtet.

Nach der Alzbachstrasse, von wo die Wyna die Bauzone verlässt und etwas freier fliesst, wird wieder eine Gewässerraumzone von 28m ab Bachachse festgelegt, analog der Festlegung im Kulturland. Wo sich die Bachparzelle aufweitet, kann eine breitere Gewässerraumzone ausgeschieden werden.

d) Umsetzung Gewässerraum bei kleinen Bächen bis 2m natürliche Sohlenbreite

Innerhalb der Bauzonen

Gemäss Fachkarte Gewässerraum haben sämtlichen Bäche, ausser der Wyna, eine natürliche Gerinnesohle von maximal 2m oder weniger. Die Hochwassergefahrenzonen beruhen in erster Linie auf der Tatsache, dass einzelne Leitungsquerschnitte zu gering sind. Deren flächige Ausdehnung verläuft nicht entlang der Gewässer, sondern folgt den Falllinien im Gelände. Sie geben somit keine Hinweise darauf, dass der Gewässerraum entlang der Bäche zu verbreitern wäre.

Im Bauzonenplan sind die Gesamtbreiten des Gewässerraums für die jeweiligen Abschnitte festgelegt. Diese variieren bei konstant angenommenen Uferstreifen von 6 m je nach der Breite der Gerinnesohle gemäss amtlicher Vermessung.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich mit den Uferstreifen von 6 m die Betroffenheit von privaten Liegenschaften nicht vergrössert, da bereits vor Inkraftsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung ein Bachabstand von 6 m galt.

Im Kulturland

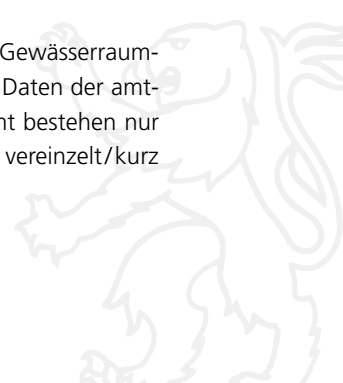
Auch im Kulturland sind die natürlichen Sohlenbreiten der Bäche, mit Ausnahme der Wyna, kleiner als 2 m.

Einzelne Bäche weisen eine natürliche Sohlenbreite von weniger als 0.5 m auf und könnten deshalb unter Umständen als sehr kleine Bäche gelten. Es sind dies die Gerinne

- im Gebiet Rigiblick/Bezeried (Rigiblickbächli, Bezeriedbächli, Schwarze Grabe, Länzbächli),
- im Gebiet Rinecherberg in den oberen Abschnitten einiger Gerinne (Vorderbergbächli sowie Hinterbergbächli südwestlich der Hinterbergstrasse, Mühlebächli, Lineweber, Längge),
- im Gebiet Mülibüelmatten/Bromen die eben so genannten Gerinne und der Schorenbach ausserhalb Baugebiet
- im Gebiet Ob de Felsen das Felsebächli.

In sämtlichen genannten Gebieten mit sehr kleinen Bächen weist die Gefahrenkarte Hochwasser im Bereich der Gerinne eine mittlere Gefährdung für Hochwasser auf. Aus diesem Grund wird auch für diese Bachabschnitte ein Gewässerraum von 11 m ausgedehnt.

Auch bei eingedolten Bächen im Kulturland ist eine flächenhafte Gewässerraumzone umzusetzen. Deren Verläufe/Kaliber ergeben sich aus den Daten der amtlichen Vermessung und aus dem Werkleitungskataster. Insgesamt bestehen nur wenige eingedolte Gewässer, die in den meisten Abschnitten nur vereinzelt/kurz eingedolt sind.



e) Ergänzung Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die neu festzulegenden Gewässerraumzonen sind im Bauzonenplan und im Kulturlandplan als überlagerte Zone dargestellt. Für die ausgeschiedenen Breiten wurde ein möglichst nachvollziehbarer und kontinuierlicher Verlauf angestrebt. Mit den vorgenommenen Ausscheidungen der Gewässerräume wird den vorhandenen Gerinnesohlebreiten und den Grössen der Gewässer Rechnung getragen.

Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) wird durch die folgenden zusätzlichen Paragraphen ergänzt:

§ 22a BNO: Gewässerraumzone

¹Die Gewässerraumzone umfasst das Gewässer mit seinen Uferstreifen. Die Gewässerraumzone ist der Grundnutzungszone überlagert.

²Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraums sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig. Bei eingedolten Gewässern kommen die Bestimmungen von Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zur Anwendung.

Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben, da sich dieser auf konkrete Bäche bezog.

§ 22b BNO: Abstände für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern ausserhalb der Bauzonen

¹Bei offenen Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen (mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m) beträgt der Abstand für Bauten und Anlagen zum Rand der Gerinnesohle mindestens 6 m, sofern diese nicht gestützt auf Art. 41c GSchV im Gewässerraum erstellt werden dürfen.

f) Interessensabwägung und Folgen

Mit Ausnahme der Wyna können die Regel-Gewässerraumbreiten der Gewässerschutzverordnung und der kantonalen Fachkarte Gewässerraum übernommen und festgesetzt werden. Den Anliegen der Gewässerschutzgesetzgebung wird somit gut Rechnung getragen.

Abschnittsweise wird eine möglichst gut nachvollziehbare Abgrenzung festgelegt, so dass für betroffene Grundeigentümer klare Verhältnisse entstehen.

Für Gebäude, die vom Gewässerraum betroffen sind, gilt weiterhin der Besitzstand nach § 68 BauG. Bei einem Abbruch und Neubau muss entweder der Gewässerraum eingehalten werden, oder es muss eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 41c GSchV geltend gemacht werden. So können z.B. Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen in dicht überbauten Gebieten zugestanden werden. Ebenfalls können Ausnahmegewilligungen für zonenkonforme Bauten ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen in einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen erteilt werden.

Auch mit der bisherigen Gesetzgebung musste ein Gewässerabstand eingehalten werden. Insgesamt entsteht durch die neue Festlegung des Gewässerraums in Reinach für keine Liegenschaft ein so grosser Nachteil, dass dieser nicht verhältnismässig wäre. Dem Schutz der Gewässer ist ein hohes Interesse beizumessen und private Parzellen werden in Reinach durch den Gewässerraum insgesamt nicht übermässig und vor allem nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Für Grenzfälle muss weiterhin im Baubewilligungsverfahren im Detail anhand konkreter Bauabsichten und einer vertieften Interessensabwägung beurteilt werden, was zugestanden werden kann. Insbesondere entlang der Wyna dürften weiterhin auch innerhalb der reduzierten Gewässerraumzone Ausnahmen nötig sein, da sich diverse Gebäude unmittelbar oder sehr nahe an der Bachparzelle befinden.

Die teilrevidierte Nutzungsplanung ist auf die kantonalen, regionalen und kommunalen Grundlagen abgestützt und bildet das Ergebnis aus der Abwägung von Bau-, Landwirtschafts- und Schutzinteressen.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge der Teilrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland «Umsetzung Gewässerräume» zustimmen.

9. Budget 2026

Es wird auf das Budget und die Erläuterungen verwiesen.

Antrag Die Gemeindeversammlung möge das Budget 2026 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 115% genehmigen.

10. Verschiedenes und Umfrage



B. ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025

Das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 kann vom 27. Oktober bis 10. November 2025 auf der Website der Gemeinde Reinach oder im Gemeindehaus am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Es kann aber auch persönlich, telefonisch oder schriftlich bei den Einwohnerdiensten angefordert werden.

Antrag Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge das Protokoll der Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 genehmigen.

2. Budget 2026

Es wird auf das Budget und die Erläuterungen verwiesen.

Antrag Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge das Budget 2026 der Ortsbürgergemeinde genehmigen.

3. Wahl der Finanzkommission und der Stimmzählenden für die Amtsperiode 2026/2029

a) Einleitung

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 bestimmt die Ortsbürgergemeindeversammlung jeweils für eine Amtsdauer im Voraus die Zahl der Finanzkommissionsmitglieder. Ferner obliegt der Ortsbürgergemeindeversammlung die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmzählenden.

Dies bedeutet, dass einerseits die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission festgelegt werden muss und andererseits die Mitglieder der Finanzkommission sowie die Stimmzählenden gewählt werden müssen.

b) Regelung für die Amtsperiode 2026 / 2029

Aus Zweckmässigkeitsgründen schlägt der Gemeinderat vor, in die Finanzkommission die gleichen fünf Personen wie bei der Einwohnergemeinde zu wählen. Ferner werden auch die gleichen Stimmzählenden wie bei der Einwohnergemeinde vorgeschlagen. Es sind dies:

Finanzkommission

- Flühmann Thomas, 1961, von Neuenegg BE, Schützenweg 10, SVP, bisher
- Fries Patrick, 1971, von Steinen SZ, Moosstrasse 16, parteilos, bisher
- Von Heeren Carl, 1960, von Buchs AG, Hübelacker 6, FDP, bisher
- Gyger Mathias, 1974, von Saanen BE, Haldenstrasse 22, parteilos, bisher
- Bingesser Nadja, 1963, von Einsiedeln SZ, Alpenblick 1, parteilos, bisher

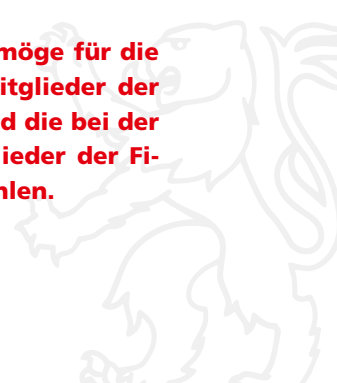
Wahlbüro

- Gautschi Margrit, 1947, von Reinach AG und Gontenschwil AG, Brunnmattstrasse 4, SVP, bisher
- Hayta Sezin, 1979, von Reinach AG, Alzbachfeld 7, parteilos, bisher
- Giger Isabelle, 1968, von Entlebuch LU und Leimbach AG, Neudorfstrasse 13, parteilos, bisher
- Bischof Gabriel, 2006, von Eggersriet-Grub SG, Winkelrain 5, FDP, neu

Wahlbüro, Ersatzmitglieder

- Eppenberger Esther, 1974, von Neckertal SG, Basel BS und Untervaz GR, Winkelstrasse 23, parteilos, bisher
- Galli Ramona, 1977, von Leutwil AG und Capriasca TI, Holenwegstrasse 38, parteilos, bisher
- Guci Berat, 1989, von Lengnau AG, Hauptstrasse 51a, FDP, neu
- Ritzmann Ronny, 1979, von Wilchingen SH, Kirchenbreitstrasse 26c, parteilos, neu

Antrag Die Ortsbürger-Gemeindeversammlung möge für die Amtsperiode 2026/2029 die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission auf fünf festlegen und die bei der Einwohnergemeinde eingesetzten Mitglieder der Finanzkommission und des Wahlbüros wählen.

4. Verschiedenes und Umfrage

Budget 2026

Allgemeine Erläuterungen Budget 2026

Das Budget 2026 basiert auf einem Steuerfuss von 115 % und weist einen Aufwandüberschuss von CHF 1'659'700.00 aus.

Die dreistufige Erfolgsrechnung gibt Auskunft, wie sich das Ergebnis zusammensetzt.

Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen	Budget 2026
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	42'247'150
Abschreibungen	2'466'750
Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	19'571'100
Steuerertrag	23'104'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'038'300
Ergebnis aus Finanzierung	378'600
Operatives Ergebnis	-1'659'700
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	-1'659'700

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

Gegenüberstellung sämtlicher Ausgaben, welche via Steuern gedeckt werden müssen. Trotz Beiträgen aus dem Finanzausgleich resultiert ein negatives Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit.

Zusammenfassung pro Abteilung

0 Allgemeine Verwaltung	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	4'822'000	1'952'000
Budget 2025	4'611'050	1'876'250

- Weiterhin externe Unterstützung für die Abteilung Steuern notwendig.
- Neue, befristete Stelle für Gemeindekanzlei und Einwohnerdienste.
- Baulicher Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

1 Öffentliche Ordnung	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	3'463'200	2'253'100
Budget 2025	3'064'650	1'984'300

- Gemeindebeiträge an Regionalpolizei Aargausüd, regionales Zivilstandsamt, Stützpunktfeuerwehr B Oberwynental und Bevölkerungs- und Zivilschutz aargauSüd.

2 Bildung	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	17'889'050	6'544'250
Budget 2025	19'738'350	9'086'250

- Neue Berechnung des Schulgeldes. Diese führen zu Mindereinnahmen bei den Schulstandortgemeinden.
- Fassadensanierungen Westseite Centralschulhaus und Südseite Schulhaus Neumatt.
- Ersatz Elektro-Hauptverteilung Schulhaus Neumatt.
- Im Jahr 2026 findet wieder ein Jugendfest statt.

3 Kultur, Sport, Freizeit	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	1'772'850	166'750
Budget 2025	1'405'300	75'600

- Gemeinsame Teilnahme der Gemeinden Reinach und Menziken am Coop Gemeindeduell.
- Erhöhung Stellenetat Bühnenmeister Saalbau.
- Erneuerung Hochsprunganlage Sportplatz Neumatt.
- Sanierung WC-Anlagen in der Eishalle Moos.



4 Gesundheit	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	3'126'700	13'700
Budget 2025	2'472'100	18'250

- Weiterhin steigende Beiträge an die Pflegefinanzierung.
- Gemeindebeitrag an die Spitex Sonnenberg wurde etwas reduziert.

5 Soziale Sicherheit	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	10'262'350	2'603'000
Budget 2025	9'815'450	2'643'000

- Gemeindebeiträge an Heimkosten für Jugendliche. Diese sind in den letzten Jahren stark angestiegen.
- Kosten für Alimentenbevorschussung und Sozialhilfe.
- Beitrag an Betriebskosten des Regionalen Sozialdienstes Oberwynental.
- Restkostenbeitrag für Sonderschulungen und Werkstätten.
- Verlustscheinkosten für Krankenkassenprämien.

6 Verkehr	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	2'303'650	216'150
Budget 2025	2'116'150	210'150

- Planungskosten für künftige Strassensanierungen.
- Sanierungskosten an verschiedenen Strassen.

7 Umweltschutz und Raumordnung	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	5'048'750	4'277'100
Budget 2025	5'158'950	4'297'150

- Verschiedene Unterhaltsarbeiten der EWS Energie AG an der Wasserversorgung.
- Planungskosten für verschiedene Unterhaltsarbeiten an der Kanalisation.
- Zuschuss der Einwohnergemeinde an die Abfallbeseitigung.
- Betreuungskosten Kadaversammelstelle.
- Erstellung einer Gedenkstätte für Sternenkinder.

8 Volkswirtschaft	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	133'400	315'500
Budget 2025	137'400	313'500

- Dienstleistungen Forstbetrieb aargauSüd für die Einwohnergemeinde.
- Beitrag an Gemeindeverband aargauSüd regio.
- Konzessionsabgabe EWS Energie AG.

9 Finanzen und Steuern	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	700'550	31'180'950
Budget 2025	729'100	28'744'050

- Der Steuerfuss bleibt unverändert bei 115 %.
- Die Steuererträge bei den natürlichen Personen wurden aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums erhöht. Zudem wurde im Geschäftsjahr 2026 ein Wirtschaftswachstum von 3 % gegenüber dem Steuerabschluss 2024 eingerechnet.
- Bei den Aktiensteuern wird mit einem gleichbleibenden Ertrag gegenüber der Rechnung 2024 gerechnet.
- In den letzten Jahren konnten deutliche höhere Erträge bei den Grundstückgewinnsteuern verzeichnet werden. Deshalb wurden die Einnahmen von Sondersteuern gegenüber dem Vorjahr erneut höher budgetiert.
- Die Beiträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich fallen um CHF 128'600 tiefer als in der Jahresrechnung 2024 aus.
- Es wird mit einer Zunahme der Verschuldung gerechnet. Deshalb wurden die Zinsen für Finanzverbindlichkeiten höher als im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesen budgetiert.
- Die erwarteten Schulden belaufen sich per Ende 2026 voraussichtlich auf CHF 30.00 Mio.



Investitionen und Selbstfinanzierung

Einwohnergemeinde	Budget 2026
Investitionsausgaben	8'612'900
Investitionseinnahmen	0
Geplante Nettoinvestitionen	8'612'900
Selbstfinanzierung	767'050
Finanzierungsergebnis	-7'845'850

Selbstfinanzierungsanteil	1.76 %
Selbstfinanzierung in Prozent vom operativen Ertrag	
<p>Zeigt die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum. Ein Selbstfinanzierungsanteil von über 20 % weist auf ein hohes Investitions-/Amortisationspotenzial hin. Der Anteil sollte langfristig nicht unter 10 % liegen.</p>	
<p>Der Selbstfinanzierungsanteil der Gemeinde Reinach ist weiterhin zu tief. Die Investitionen können nur mit Neuverschuldungen finanziert werden.</p>	

Selbstfinanzierungsgrad	8.91 %
Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen	
<p>Zeigt, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100 % weist auf eine hohe Eigenfinanzierung hin. Der Anteil sollte nicht unter 50 % betragen. Langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.</p>	

Nettoverschuldung und Zinsbelastung

Nettoschuld pro Einwohner (mutmasslich per Ende 2026)	2'131
Nettoschuld in Franken pro Einwohner	
<p>Eine Pro-Kopf-Verschuldung bis 2'500 Franken kann als tragbar eingestuft werden. Bei der Beurteilung ist ergänzend die finanzielle Leistungsfähigkeit massgebend (Selbstfinanzierungsanteil berücksichtigen).</p>	

Finanzieller Ausblick

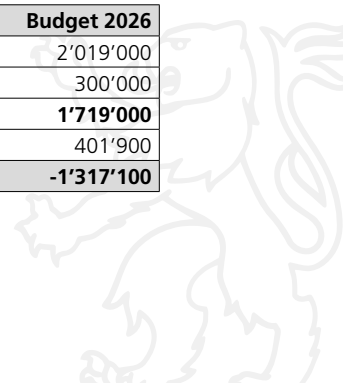
Nettoverschuldungsquotient	74.78 %
Nettoschuld in Prozent vom Fiskalertrag/Finanzausgleich	
Zeigt, welcher Anteil vom Fiskalertrag/Finanzausgleich erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Ein Nettoverschuldungsquotient von unter 100 % weist auf eine kurze Bindungsdauer hin. Der Quotient sollte nicht über 150 % betragen.	

Zinsbelastungsanteil	0.40 %
Nettozinsaufwand in Prozent vom betrieblichen Ertrag	
Zeigt, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Nettozinsaufwand gebunden ist. Je tiefer dieser Wert ist, desto grösser der Handlungsspielraum. Ein Wert bis 4 % ist gut, der Anteil sollte nicht über 9 % betragen.	

Kapitaldienstanteil	6.07 %
Nettozinsaufwand + Abschreibungen in Prozent vom betrieblichen Ertrag	
Zeigt, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist. Ein hoher Wert weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. Ein Wert von 5 % ist gut, der Anteil sollte nicht über 15 % betragen.	

Wasserversorgung	Budget 2026
Betrieblicher Aufwand	1'455'500
Betrieblicher Ertrag	1'565'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	109'500
Ergebnis aus Finanzierung	0
Operatives Ergebnis	109'500
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	109'500

Wasserversorgung	Budget 2026
Investitionsausgaben	2'019'000
Investitionseinnahmen	300'000
Geplante Nettoinvestitionen	1'719'000
Selbstfinanzierung	401'900
Finanzierungsergebnis	-1'317'100



Abwasserbeseitigung	Budget 2026
Betrieblicher Aufwand	1'794'850
Betrieblicher Ertrag	1'704'250
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-90'600
Ergebnis aus Finanzierung	0
Operatives Ergebnis	-90'600
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	-90'600

Abwasserbeseitigung	Budget 2026
Investitionsausgaben	935'000
Investitionseinnahmen	400'000
Geplante Nettoinvestitionen	535'000
Selbstfinanzierung	228'800
Finanzierungsergebnis	-306'200

Abfallwirtschaft	Budget 2026
Betrieblicher Aufwand	727'050
Betrieblicher Ertrag	727'050
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	0
Ergebnis aus Finanzierung	0
Operatives Ergebnis	0
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	0

– Zuschuss der Einwohnergemeinde (CHF 221'450)

Abfallwirtschaft	Budget 2026
Investitionsausgaben	0
Investitionseinnahmen	0
Geplante Nettoinvestitionen	0
Selbstfinanzierung	0
Finanzierungsergebnis	0

Allgemeine Erläuterungen Budget 2026 Ortsbürgergemeinde

Das Budget 2026 der Ortsbürgergemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'850.00 ab.

Ortsbürgergemeinde	Budget 2026
Betrieblicher Aufwand	47'450
Betrieblicher Ertrag	23'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-24'450
Ergebnis aus Finanzierung	28'300
Operatives Ergebnis	3'850
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	3'850

Ortsbürgergemeinde	Budget 2026
Investitionsausgaben	150'000
Investitionseinnahmen	0
Geplante Nettoinvestitionen	150'000
Selbstfinanzierung	10'750
Finanzierungsergebnis	-139'250

– Sanierung Waldhütte Nr. 289, Rickenbach

Zusammenfassung pro Abteilung

0 Allgemeine Verwaltung	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	47'400	31'300
Budget 2025	116'000	31'300

8 Volkswirtschaft	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	0	20'000
Budget 2025	0	20'000

9 Finanzen und Steuern	Aufwand	Ertrag
Budget 2026	3'900	0
Budget 2025	50	64'750

